



GEGRÜNDET 1901



## Geschäftsordnung der Nachbarschaft Heidener Straße / Bußkönninghook e. V.

(Fassung vom 11.11.2016)

Die Geschäftsordnung verwendet wegen der Lesbarkeit die männliche Sprachform, die weibliche ist gleichbedeutend mitzudenken.

### 1. Geltungsbereich

Gem. § 6 der Satzung gibt sich die Nachbarschaft eine Geschäftsordnung. In ihr werden Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung der Geschäftsordnung vor.

### 2. Notnachbarschaft

Jeder Nachbar sollte mit seinen nächsten Nachbarn eine Notnachbarschaft bilden. Wer zur Notnachbarschaft gehört, wird von den einzelnen Nachbarn untereinander festgelegt.

### 3. Geburtstage

Ab dem 80. Geburtstag eines Nachbarn benachrichtigen alle 5 Jahre die nächsten Nachbarn bzw. der Hauptkassierer den Vorstand, der dann ein Geschenk im Wert von ca. 15 - 20 € überreicht.

### 4. Hochzeiten

Wünscht ein Brautpaar (Grüne, Silberne oder Goldene Hochzeit usw.) einen Kranz, so wendet es sich an die nächsten Nachbarn. Die nächsten Nachbarn sind dann dafür verantwortlich, dass ein Bogen gesetzt wird. Sie übernehmen die Kosten. Das Brautpaar übernimmt die Kosten und kann als Anerkennung Getränke spendieren.

### 5. Sterbefall

Stirbt ein Mitglied der Nachbarschaft, so sorgen die Notnachbarn dafür, dass die Träger für Sarg, Kreuz und Leuchter gestellt werden. Ferner sind die Notnachbarn auf Wunsch gehalten, vor dem Begräbnistag eine Gebetsandacht zu halten.

### 6. Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

Der Gildenherr bzw. Geschäftsführer beruft den Vorstand zu einer Sitzung ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, die Geschäfte der Nachbarschaft zu führen. Durch Beschluss können einzelne Geschäfte oder Tätigkeiten einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied oder einer dritten Person oder einer Personengruppe übertragen werden.

### 7. Nachbarfest

Das traditionelle Nachbarfest findet jährlich statt. Der Festablauf wird in schriftlicher Form bekannt gegeben.

Dem Vorstand und Festausschuss obliegt es, für einen reibungslosen Ablauf des jeweiligen Nachbarfestes sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen zu sorgen und außerdem Ruhe und Ordnung bei den Festen aufrecht zu erhalten. Zuwiderhandelnde kann der Vorstand von den Festlichkeiten sofort ausschließen. Hausherr bei allen Veranstaltungen ist der Gildenherr bzw. der von ihm benannte Vertreter.

### 8. Königs-/Königinschießen

Das Königs-/Königinschießen wird nach der jeweils gültigen Schießordnung durchgeführt, die vom Gildenherrn bzw. seinem Vertreter verlesen wird.

Am Königs-/Königinschießen können alle männlichen und weiblichen Mitglieder teilnehmen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind.

In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der König/die Königin kann sich nur eine Königin/einen König wählen, die/der ebenfalls die obigen Bedingungen erfüllt.

Als Königs-/Königinschuss gilt der völlige Abschuss des letzten Restes des Vogels. Im Zweifelsfall entscheidet der Gildenherr bzw. sein Vertreter.

### 9. Richtlinien für König/Königin

Das Königs-/Königinpaar kann eine Medaille im Wert der bereits vorhandenen Medaillen als bleibendes Andenken für die Königs-/Königinkette stiften.

## **10. Orden und Ehrenzeichen**

Als Erinnerung an die Zeit seiner/ihrer Regentschaft erhält der jeweilige Schützenkönig/die jeweilige Schützenkönigin den Königs-/Königinorden. Vereinsmitglieder können für besondere Verdienste ausgezeichnet werden.

Schützen/Schützinnen, die beim Königs-/Königin-schießen das Zepter, die Krone oder den Reichsapfel abgeschossen haben, werden mit einem Orden ausgezeichnet.

Die Verleihung der Orden erfolgt durch die jeweils amtierende Schützenkönigin während des Nachbarfestes.

## **11. Schlussbestimmungen**

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. Die Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.